

Niederschrift
über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
am 02.12.2014

Tagungsort: Else-Zimmermann-Saal, Technisches Rathaus

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 18:20 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Krüger

Herr Lange

Herr Nolte, stellv. Vorsitzender

Frau Steinkröger

Herr Strothmann

SPD

Frau Brinkmann

Herr Fortmeier, Vorsitzender

Herr Franz

Herr Knabe, ab 16.35 Uhr, TOP 9

Frau Pillado

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Godejohann

Herr Haemisch, bis 17.25 Uhr, TOP 29.12

Frau Hellweg

Herr Julkowski-Keppler, ab 17.25 Uhr

BfB

Frau Pape

FDP

Frau Wahl-Schwentker

Die Linke

Herr Vollmer

Beratende Mitglieder

Beirat für Behindertenfragen

Frau Hammes-Hofmann

Bürgernähe

Herr Heißenberg, ab 16.50 Uhr

Von der Verwaltung

Herr Moss	Beigeordneter Dezernat 4
Frau Thiede	Dezernat 4
Herr Lewald	Dezernat 4
Herr Thiel	Amt für Verkehr
Herr Blankemeyer	Bauamt
Herr Herjürgen	Bauamt

Zuhörer/-innen in nichtöffentlicher Sitzung:

Frau Binder	stellv. Mitglied FDP
Herr Meichsner	stellv. Mitglied CDU
Frau Vollmer-Ayala	stellv. Mitglied Die Linke

Schriftführung

Frau Ostermann	Bauamt
----------------	--------

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Herr Fortmeier begrüßt die Anwesenden zur 2. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde. Für die heutige Sitzung sei wegen einer weiteren Veranstaltung ein Zeitraum von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt worden. Für heute seien nur die dringenden Tagesordnungspunkte vorgesehen. Alle anderen Tagesordnungspunkte werden in einer Sondersitzung am 20.01.2015 beraten.

Herr Fortmeier stellt Frau Hammes-Hofmann vor, die als neues beratendes Mitglied durch den Beirat für Behindertenfragen in diesen Ausschuss entsandt wurde.

Herr Fortmeier verpflichtet die sachkundige Bürgerin Frau Fernanda Vollmer-Ayala mit Handschlag nach folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis und ist einverstanden -

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift des Stadtentwicklungsausschusses am 21.10.2014

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0726/2014-2020

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.10.2014 (Nr. 1) wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2 Mitteilungen Zu Punkt 2.1 Abrechnungen nach KAG

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0569/2014-2020

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 2.2 Sozialticket

Die schriftliche Mitteilung zum Sozialticket wurde an alle Mitglieder verteilt und ist im Informationssystem als Anlage hinterlegt.

Herr Moss bedankt sich bei der Politik für die intensive Diskussion, die dazu geführt hat, dass das Land NRW noch Gelder nachbewilligt hat.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 3 Anfragen

Zu Punkt 3.1 Forschungsauftrag Potentialanalyse Nassschlammensenken in Bielefeld; Anfrage der FDP-Gruppe

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0635/2014-2020

Der Text der Anfrage lautet:

Mit Dringlichkeitsentscheidung Nr. 27 wurde ein Forschungsauftrag Potentialanalyse Nassschlammensenken in Bielefeld über 152.040,30 € an das Ing. Büro Grontmij in Düsseldorf freihändig vergeben. Diese Dringlichkeitsentscheidung hat der Rat der Stadt Bielefeld mit Beschluss vom 18.09.2014 genehmigt (DrucksNr. 0295/2014-2020).

Welche Vorteile hat die Stadt Bielefeld durch diese Vergabe?

Zusatzfrage:

- 1. Warum wurde im Wege der Dringlichkeit entschieden?*
- 2. Warum erfolgte die Erteilung des Auftrags im Wege der freihändigen Vergabe ohne Ausschreibung*

Folgende schriftliche Stellungnahme der Verwaltung wurde den Ausschussmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen verteilt:

Zu Frage 1:

Welche Vorteile hat die Stadt Bielefeld durch diese Vergabe ?

Nach dem Trennerlass NRW ist die Stadt Bielefeld verpflichtet, Oberflächenwasser von Straßen, das direkt in Bäche eingeleitet wird, mittelfristig in geeigneter Form zu behandeln.

Aufgrund der in Bielefeld vorliegenden außergewöhnlich hohen Anzahl von Einleiterstellen ist die Anlage von zentralen Anlagen (Regenklärbecken) vielfach unwirtschaftlich, so dass statt dessen dezentrale Filteranlagen in den Straßenabläufen zum Einsatz kommen müssen.

Bisher wurden in Bielefeld ca. 130 Edelstahlfilter der Fa. Innolet (zu einem Stückpreis von etwa 1.000 €) und probeweise 25 Filtersäcke der Fa. Schreck als dezentrale Anlagen eingebaut.

Beide Verfahren konnten hinsichtlich der Kosten und Funktionalität nicht überzeugen.

Insgesamt stünden nach derzeitigem Kenntnisstand etwa 12 % der Gesamtabläufe, d.h. mehr als 6.000 Stück (!), zur Umrüstung an, um sie als dezentrale Anlagen rechtskonform betreiben zu können. Die damit verbundenen Investitionskosten beliefen sich auf mehrere Millionen Euro, daneben würden die Folgekosten für Wartung und Reinigung nochmals erheblich zu Buche schlagen.

Dieses Problem wurde zwischenzeitlich auch von anderen Städten erkannt. Das Ing. Büro Grontmij, Düsseldorf, trat daher an die Stadt Bielefeld heran, sich an einem vom Land NRW aufgelegtem Forschungsprojekt zu beteiligen, mit dem Ziel, die in Bielefeld vorhandenen Straßenabläufe mit der so genannten Nassschlammensenke (Straßenablauf mit Tiefsumpf) als dezentrale Regenwasserbehandlungsanlage zu probieren und technisch anerkennen

zu lassen und ggfs. mit einfachen technischen Ergänzungen zu optimieren, um die kostenintensiven Umrüstungen deutlich reduzieren zu können.

Die Gesamtkosten für das Forschungsprojekt belaufen sich auf brutto 286.097,20 €.

Über diese Summe wurde ein Förderantrag beim Land NRW gestellt, es wurde eine Förderquote von 80% verbindlich in Aussicht gestellt, so dass ein Eigenanteil von etwa 50.000 € bei der Stadt verbleibe sowie Kosten für sonstige Eigenleistungen in Höhe von etwa 25.000 €.

Mit der Erwartung, dass nach Abschluss der Untersuchungen ein möglichst geringer Umrüstaufwand der Nassschlammensenken erforderlich wird, um die Vorgaben des Trennerlasses zu erfüllen, werden Einsparungen von einigen Millionen Euro gegenüber den sonst kostenintensiven Verfahren verbunden.

Zu Zusatzfrage 1:

Warum wurde im Wege der Dringlichkeit entschieden?

Der Förderantrag wurde am 30.04.2014 gestellt. Seitens des Zuschussgebers wurde eine umgehende Bearbeitung signalisiert und auf eine umgehende Umsetzung des Forschungsvorhabens gedrängt. In Erwartung auf den Eingang des Bewilligungsbescheides im September 2014 wurden die Vergaben an die beteiligten Ingenieurbüros und Institute zeitnah vorbereitet und per Dringlichkeit am 18.09.14 beschlossen, um umgehend startklar zu sein. Leider verzögerten sich durch die Haushaltssperre beim Land und durch krankheitsbedingte Ausfälle beim Zuschussgeber die abschließende Bewilligung und damit die Beauftragung bis zum heutigen Zeitpunkt. Trotz aktueller Nachfragen konnte bisher noch keine abschließende Klärung erfolgen.

Zu Zusatzfrage 2:

Warum erfolgte die Erteilung des Auftrags im Wege der freihändigen Vergabe ohne Ausschreibung?

Das Forschungsvorhaben kann nur von Ingenieurbüros und Fachinstituten mit entsprechender Fachkompetenz und technischer Ausrüstung umgesetzt werden.

Bei der Wahl des Vergabeverfahrens hatte das Alleinstellungsmerkmal der Beteiligten ein ausschlaggebendes Gewicht. Die zu beauftragenden Arbeitsschritte wurden hinsichtlich des damit verbundenen Aufwandes nach Stunden abgeschätzt und mit marktüblichen Stundensätzen bepreist. Ein Wettbewerb hätte nach derzeitigem Kenntnisstand und in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt kein wirtschaftlicheres Ergebnis gebracht, zumal damit auch auf das besondere know-how der Beteiligten verzichtet worden wäre.

Auf Nachfrage von Frau Wahl-Schwentker teilt Herr Thiel mit, dass der Auftrag bis zum heutigen Tag noch nicht erteilt werden konnte. Es sei haushaltsrechtlich gar nicht zulässig den Auftrag zu erteilen, wenn die

Zuschüsse des Landes noch nicht endgültig bewilligt seien.

Herr Fortmeier bestätigt, dass nicht alle Maßnahmen, die von der Haushaltssperre des Landes betroffen waren, bis zum Ende des Jahres die Freigabe bekommen werden.

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis -

Zu Punkt 4 **Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnungen**

- keine -

Zu Punkt 5 **Anträge**

- keine -

Amt für Verkehr

Zu Punkt 6 **Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2014**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0394/2014-2020

Auf Nachfrage von Herrn Vollmer, ob auch für 2015 mit einem Betrag von 658.000 € für städtische Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV zu rechnen ist, antwortet Herr Moss, dass er dieses hoffe, aber nicht bestätigen könne.

Frau Wahl-Schwentker teilt mit, dass sie erfahren hat, dass die brandschutztechnischen Anlagen der unterirdischen Haltestellen mit erheblichen finanziellen Mitteln ertüchtigt werden müssen und fragt, ob dafür Mittel der ÖPNV-Pauschale verwendet werden dürfen.

Herr Moss antwortet, dass die unterirdischen Haltestellen im Eigentum der BBVG stehen. Die BBVG sei kein Verkehrsunternehmen im Sinne des PBefG, sondern stelle Stadtbahninfrastruktur zur Verfügung, so dass sie auch keine Förderung aus dem 80-prozentigen Anteil der Pauschale erhalten könne. Die verbleibenden 20% aus der ÖPNV-Pauschale, die an die Stadt Bielefeld fließen, werden dringend benötigt, um unter anderem den gesetzlichen Auftrag des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen zu erfüllen.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat folgende Verwendung der finanziellen Mittel aus der ÖPNV-Pauschale des Jahres 2014 (3.290.657 €) nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu beschließen:

- Max. 658.000 € werden als Aufgabenträgeranteil zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt.
- Die an Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Mittel in Höhe von ca. 2.635.000 € werden zur Finanzierung öffentlicher Dienstleistungsaufträge verwendet.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die exakte Höhe der Mittelverteilung zwischen den Unternehmen nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden Finanzierungsverträge bzw. -regelungen festzulegen.
- Sollte der Aufgabenträgeranteil nicht in voller Höhe bis 30.06.2015 verausgabt worden sein, erhält die moBiel GmbH die verbleibenden Restmittel als Betriebskostenzuschuss.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 7

2. Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld vom 21.07.2011 für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0423/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 8

Erstellung einer Rahmenkonzeption für den Freizeit-Radverkehr und Planung / Herstellung einer wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr hier: Auftragsvergabe Erstellung Rahmenkonzeption und

Planung Beschilderung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0613/2014-2020

Herr Nolte stellt fest, dass es schon einige Erhebungen zum Radverkehr in Bielefeld gibt. Er möchte die Verwaltung bitten, in einer nächsten Sitzung einmal vorzustellen, welche Maßnahmen in Bielefeld bereits umgesetzt wurden. In der Vorlage vermisse er Hinweise auf die Kulturradwege, wie z.B. den Weserrenaissanceradweg. Er schläge vor, den Beschlussvorschlag um die Kulturradwege zu ergänzen.

Frau Hellweg bittet insbesondere im Bereich von Schulen und Kindergärten um Beschilderungen für den Radverkehr. Unter dem Hinweis „bewegungsfreudige Stadt“ wurde gerade für diese Bereiche viel diskutiert.

Herr Godejohann fragt, wieso es eine andere Beschilderung für die BahnRadRouten geben soll. Die vorhandene Beschilderung sei bekannt und werde so angenommen.

Herr Vollmer bittet auch das Logo für die BahnRadRouten beizubehalten, weil dieses überregional benutzt wird und bekannt ist.

Herr Moss weist darauf hin, dass es sich beim Radverkehr an Schulen und Kindergärten um Alltagsrouten handelt. Diese Vorlage behandelt aber die Freizeitrouten. Er verweise auf das laufende EU-Projekt „STARS“, in dem es um Schulwegsicherheit geht. Die Verwaltung werde demnächst in einer Vorlage zum Sachstand dieses Projektes berichten. Bei dem Freizeit-Radverkehr handelt es sich um einen zunehmenden und nicht unerheblichen Wirtschaftsfaktor für die Stadt. Wenn man sich außerhalb Bielefelds in den umliegenden Kreisen umschaue, wird man feststellen, dass diese mit der Beschilderung ihrer Freizeitradrouten schon wesentlich weiter sind. Man habe diese Vorlage erarbeitet, damit Bielefeld auch bei den Freizeitradrouten vorankomme.

Herr Spree bestätigt, dass man die vorhandenen Logos für BahnRadRouten nicht verändern möchte. Es sei geplant diese in eine etwas hochwertigere, einheitliche Beschilderung zu integrieren. In den Nachbarkreisen sei diese einheitliche Beschilderung bereits vorhanden. Weiter sollen neue Routen entwickelt werden, weil es hierfür eine große Nachfrage gibt. Die sog. Kulturrouten gebe es seit einigen Jahren nicht mehr. Diese wurden von den jeweiligen Trägern aufgegeben. Es gibt daher seit einigen Jahren z.B. keine Wellnessradroute und Weserrenaissanceradroute mehr. Die dafür noch vorhandenen Schilder werden sukzessive abgebaut. Auch der R3 und der R 47 wurden nicht mehr gepflegt, weil es unterschiedliche Träger gab. Auch hier werden die Schilder nach und nach abgebaut. Der bisher bestehende „Schilderwald“ soll beseitigt werden und durch die hochwertige, einheitliche und nachvollziehbare Beschilderung ersetzt werden.

Herr Fortmeier bittet zu einer nächsten Sitzung um eine Gesamtübersicht der durchgeführten Maßnahmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zur Erstellung einer Rahmenkonzeption für den Freizeit-Radverkehr und die Planung einer wegweisenden Beschilderung vorzubereiten und an ein Fachbüro zu vergeben.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 9

Erhebung von Beiträgen nach §§ 127. ff. BauGB für die Straße Am Uhlenteich im Wege der Kostenspaltung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0486/2014-2020

Herr Thiel bezieht sich auf die Sitzung der Bezirksvertretung Mitte. Hier wurde der Beschlussvorschlag in der Annahme abgelehnt, dass für die Bürger Nachteile entstehen. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass dieses nicht so ist. Auch bei einer früheren Abrechnung wären 90% der Kosten abgerechnet worden. Der für die Eigentümerinnen und Eigentümer geltende Beitragssatz für Beitragserhebungen nach §§ 127 ff. BauGB beträgt sowohl nach der Erschließungsbeitragssatzung vom 14.06.2010 als auch nach der Vorgängersatzung vom 27.12.1988 einheitlich 90 %.

Auf Nachfrage von Herrn Vollmer teilt Herr Thiel mit, dass die Baumaßnahme seit 2008 abgeschlossen ist.

Herr Godejohann teilt mit, dass hier umfangreiche Leistungen für den Bürger erbracht wurden und seine Fraktion keinen Grund sehe, der Vorlage nicht zuzustimmen.

Herr Nolte bestätigt, dass auch seine Fraktion der Vorlage zustimmen wird.

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bielefeld vom 14.06.2010 werden die Beiträge nach §§ 127 ff. BauGB für die Fahrbahn, die Straßenentwässerung und die Beleuchtung in der

Straße Am Uhlenteich im Wege der Kostenspaltung selbständig erhoben.

- einstimmig beschlossen -

Bauamt

Zu Punkt 10

**Umsetzung des Integrierten städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes Stadtumbau "Nördlicher
Innenstadtrand" (INSEK "Nördlicher Innenstadtrand")
Schaffung von multifunktionalen Räumlichkeiten im
Ostmannturmviertel/ Soziales Stadtteilzentrum durch Umbau/
Sanierung des Umweltzentrums an der August-Bebel-Straße
16 - 18**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0455/2014-2020

Herr Nolte teilt mit, dass die CDU diese Vorlage in der Bezirksvertretung Mitte aus finanziellen Gründen abgelehnt habe. Seine Fraktion werde heute der Vorlage zustimmen.

Beschluss:

**Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat die
Umsetzung der Maßnahme.**

- einstimmig beschlossen -

Bauamt/Bauleitpläne

Zu Punkt 11

Bauleitpläne Brackwede

Zu Punkt 11.1

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I / B 3a
"Künnekestraße" für die Fläche des Gebietes nördlich der
Brackweder Straße / östlich der Cansteinstraße /südlich der
Heubergerstraße im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a
BauGB
- Stadtbezirk Brackwede-
Beschluss über Stellungnahmen
Satzungsbeschluss**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0282/2014-2020

Herr Blankemeyer bezieht sich auf den Zusatzbeschluss aus der Bezirksvertretung Brackwede zu Lärmeinwirkungen an der Südfassade. Anhand der Pläne stellt er dar, dass im südlichen Baufeld festgesetzt wurde, dass in der 1.-4. Etage keine Balkone errichtet werden dürfen. Dieses ist aufgrund der Lärmemissionen von der Brackweder Straße passiert. An dieser Stelle wurde vor einigen Jahren ein Seniorenwohnhaus errichtet. Für das Erdgeschoss wurde Lärmschutz errichtet. Hier werden die Richtwerte eingehalten. Die Balkone in der 1. - 4. Etage sind bereits vorhanden. Bei einer etwaigen Neubebauung dürften sie nicht mehr errichtet werden, weil die Lärmwerte nicht eingehalten werden können. Die Beschlussergänzung der Bezirksvertretung Brackwede sei daher nicht nachvollziehbar.

Herr Vollmer fragt, ob die Anwohner Anspruch auf passiven Lärmschutz nach dem Lärmaktionsplan hätten, wenn man dem Brackweder Beschluss folgen würde.

Herr Moss antwortet, dass ein solcher Anspruch nur besteht, wenn die Verkehre signifikant zunehmen.

Aufgrund der Erläuterungen lässt Herr Fortmeier über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

- 1. Die Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB werden gemäß Anlage A 1 zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH und der Stadtwerke Bielefeld GmbH aus der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur Berücksichtigung der Festsetzung von Leitungsrechten wird gemäß Anlage A 2 berücksichtigt.**
- 3. Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Verwaltung werden gemäß Anlage A 2 beschlossen.**
- 4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I / B 3a „Künnekestraße“ wird mit der Begründung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.**
- 5. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.**

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 11.2 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69
"Gewerbegebiet Duisburger Straße" für das Gebiet
nordwestlich der Senner Straße, östlich der Duisburger Straße
und südwestlich der Bahnlinie Bielefeld-Paderborn (Gemarkung
Brackwede, Flur 18) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie 207. Änderung des Flächennutzungsplanes "Aufgabe
einer geplanten Straßentrasse im Zuge der Senner Straße
zwischen Südring und Essener Straße"
- Stadtbezirk Brackwede -
Beschluss über Stellungnahmen
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
Abschließender Beschluss zur 207. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0538/2014-2020

Herr Vollmer merkt an, dass in der Vorlage noch von der Bundesbahn gesprochen wird, die es aber seit 1994 nicht mehr gibt. Er bittet hier um Richtigstellung. Weiter habe er festgestellt, dass auf Seite A 8 der Beschlussvorlage geschrieben steht, dass der Bahnhofpunkt Brackwede Süd stillgelegt wurde. Er weist darauf hin, dass hier keine Stilllegung erfolgt sei, der Bahnhofpunkt werde nur nicht genutzt. Dieses sei formal ein großer Unterschied und er bitte um eine korrekte Darstellung.

Herr Fortmeier bittet die Verwaltung, hierzu einen Korrekturvermerk zur Ratssitzung zu fertigen.

Beschluss:

- 1. Die Stellungnahmen und Anregungen der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 Bodenordnung und ländliche Entwicklung sowie der Landwirtschaftskammer aus der Beteiligung der Behörden werden, soweit diese die städtischen Kompensationsflächen betreffen, teilweise zurückgewiesen.**
- 2. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zu den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und zur Begründung der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ werden beschlossen.**
- 3. Der Bebauungsplan Nr. I/B 69 „Gewerbegebiet Duisburger Straße“ wird mit der Begründung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.**

4. Die 207. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufgabe einer geplanten Straßentrasse im Zuge der Senner Straße zwischen Südring und Essener Straße“ wird mit der Begründung abschließend beschlossen.
5. Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 207. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplanänderung sowie der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. I/B 69 "Gewerbegebiet Duisburger Straße" gemäß §§ 6 (5), 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 12 Bauleitpläne Dornberg

Zu Punkt 12.1 Neuaufstellung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Bereich Twellbachtal / Dornberger Straße - Stadtbezirk Dornberg - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0660/2014-2020

Auf Nachfrage von Frau Pape teilt Herr Moss mit, dass für das Projekt „ehemals Almani“ nach entsprechender Beratung in den Gremien eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB (Außenbereich) erteilt wurde. Diese Baugenehmigung ist erteilt worden auf einer noch bestehenden Trasse für eine Umgehungsstraße für die Straße Twellbachtal. Da diese Straße heute noch im Flächennutzungsplan existiert, hat zu Irritationen geführt. Mit der Aufsichtsbehörde habe man darüber gesprochen, wie man diesem Mangel abhelfen könne. Man habe sich darauf für eine Außenbereichssatzung für diesen Gesamtbereich entschieden.

Herr Vollmer ergänzt, dass man in der Bezirksvertretung Dornberg beschlossen habe, diese Straße nicht weiter zu betreiben.

Beschluss:

1. Die Außenbereichssatzung für den Bereich „Twellbachtal / Dornberger Straße“ wird gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 6 S. 5, § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung für den Bereich „Twellbachtal / Dornberger Straße“ ist mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die

Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

3. Gemäß § 35 Abs. 6 S. 5, § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf und der Begründung einzuholen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 13 Bauleitpläne Gadderbaum

- keine -

-.-.-

Zu Punkt 14 Bauleitpläne Heepen

Zu Punkt 14.1 Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/A 15 "Discounter Kafkastraße/ Brönninghauser Straße" für einen Bereich in Altenhagen südlich der Kafkastraße, östlich der Brönninghauser Straße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie 236. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche großflächiger Lebensmitteleinzelhandel Kafkastraße" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB - Stadtbezirk Heepen - Aufstellungsbeschluss/ Änderungsbeschluss Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0637/2014-2020

Herr Blankemeyer bezieht sich auf die Beschlussergänzung Nr. 6, 7 und 8 der Bezirksvertretung Heepen. Er schlägt vor, der Ergänzung Nr. 6, die sich auf die Verkehrssituation bezieht, zu folgen. Die Ergänzungen Nr. 7 und 8 betreffen die Rücknahme von Gewerbeflächen in diesem Bereich und die teilweise Ausweisung von Wohnbauflächen im Bereich dieser Gewerbeflächen. Er weist darauf hin, dass im Augenblick Gewerbeflächen im Stadtgebiet nur ausgewiesen werden können, wenn gleichzeitig, im Gegenzug Gewerbeflächen aufgegeben werden. Man habe im Moment keine Gewerbeflächen, die ausgewiesen werden sollen, wenn die dortigen aufgegeben werden. Wenn später neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden sollen, können diese Flächen nicht mehr verrechnet werden. Es ist daher ungünstig, hier dem Heeper Beschluss zu folgen. Dasselbe gilt für Wohnbauflächen. Man habe gegenüber der Bezirksregierung nachzuweisen, dass im Gegenzug Wohnbauflächen aufgegeben werden. Er warne daher davor, die

Beschlussergänzungen Nr. 7 und 8 so zu übernehmen.

Herr Krüger bezieht sich auf die Begründung zum Beschlussvorschlag auf S. 2 der Beschlussvorlage. Hier werde von einem Dissens wegen der Anordnung der Gebäude zwischen dem Eigentümer und der Bezirksvertretung gesprochen. Er frage, zu welchem Ergebnis man gekommen sei.

Herr Moss antwortet, dass der Eigentümer aufgrund eines gewissen Drucks verkauft hat, weil das städtebauliche Konzept einen gewissen Fehlbedarf an dieser Stelle ermittelt habe. Der Käufer hatte bestimmte Vorstellungen, wie er den Markt am liebsten ansiedeln würde. Die Umweltverwaltung hatte auch bestimmte Vorstellungen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Kompromisslösung zwischen den verschiedenen Beteiligten.

Herr Fortmeier stellt Einvernehmen im Ausschuss fest, über den Beschlussvorschlag der Verwaltung und der Nr. 6 der Ergänzung der Bezirksvertretung Heepen abzustimmen.

Beschluss:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. III/A 15 „Discounter Kafkastraße / Brönninghauser Straße“ für einen Bereich in Altenhagen südlich der Kafkastraße, östlich der Brönninghauser Straße, begrenzt auf das Flurstück 282 und eine Teilfläche des Flurstücks 283 der Flur 15 ist im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Übersichtsplan im M. 1:1.000 mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.**
- 2. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren geändert werden (236. FNP-Änderung „Sonderbaufläche großflächiger Lebensmitteleinzelhandel K a f k a s t r a ß e “) .**
- 3. Für die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 15 „Discounter Kafkastraße / Brönninghauser Straße“ und die 236. FNP-Änderung sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (siehe Anlagen A + B) durchzuführen.**
- 4. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

werden gemäß den in der Anlage C enthaltenen Ausführungen festgelegt.

5. Der Aufstellungsbeschluss und der Änderungsbeschluss sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
6. Im Hinblick auf die durch das Vorhaben zu erwartenden zusätzlichen verkehrlichen Belastungen (insbes. im Bereich Kafkastraße und Altenhagener Straße) und sich daraus ergebender möglicher Gefahrenpotentiale ist die Verkehrssituation im Umfeld des Vorhabens zu überprüfen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 14.2 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 1 "Am Wefelshof" für das Gebiet nördlich der Braker Straße, südöstlich der Straße Wefelshof und westlich einschließlich der Straße Ziemannsweg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Stadtbezirk Heepen - Aufstellungsbeschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0526/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/Br 1 „Am Wefelshof“ ist für das Gebiet nördlich der Braker Straße, südöstlich der Straße Wefelshof sowie westlich einschließlich der Straße Ziemannsweg gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren zu ändern (3. Änderung). Für die genaue Abgrenzung ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
3. Der Änderungsbeschluss ist gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 14.3 208. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich"
- Stadtbezirk Heepen -
Abschließender Beschluss

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0536/2014-2020

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird gemäß Vorlage Anlage A gefolgt bzw. nicht gefolgt.
2. Dem Hinweis der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wird gemäß Vorlage Anlage B gefolgt.
3. Die Änderungsvorschläge der Verwaltung werden gemäß Vorlage beschlossen.
4. Die 208. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“ wird gemäß Anlage C mit der Begründung abschließend beschlossen.
5. Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 208. Flächennutzungsplanänderung „Rücknahme Gewerblicher Bauflächen am Töpker Teich“ ist die Erteilung der Genehmigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 15 **Bauleitpläne Jöllenbeck**

- keine -

Zu Punkt 16 **Bauleitpläne Mitte**

Zu Punkt 16.1 **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.**

**III/3/100 "City-Passage" für das Gebiet östlich der
Bahnhofstraße, nördlich der Stresemannstraße, südlich der
Zimmerstraße sowie westlich der Stichstraße aus der
Zimmerstraße sowie 238. Änderung des
Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche City-Passage“ im
Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB
- Stadtbezirk Mitte -
Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan
Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan (FNP)**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0543/2014-2020

Herr Moss bezieht sich auf die Beschlussergänzungen aus der Bezirksvertretung Mitte. Zu den angesprochenen Punkten verhalte sich der städtebauliche Vertrag. Der Beschluss sei jetzt politisch so gefasst worden und es schade auch nicht, wenn dieser Ausschuss ihn übernimmt.

Herr Vollmer findet es richtig, dass hier ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Er fragt, ob im Bereich Stresemannstraße/Bahnhofstraße noch Wohnnutzung vorgesehen ist. Er finde es schade, dass der Bereich Bahnhofstraße/Zimmerstraße, wo es bereits Wohnnutzung gibt, nicht mit einbezogen wird. Er hätte lieber einen Bebauungsplan „aus einem Guss“ gehabt, weil er davon ausgeht, dass sich in diesem Bereich auch Bauvorhaben ergeben werden.

Herr Blankemeyer bestätigt, dass es im Bereich Bahnhofstraße/Zimmerstraße Wohnbebauung gibt. Wenn man diesen Bereich einbezogen hätte, hätte man Schwierigkeiten bekommen, eine vernünftige Abwägung durchzuführen. Das vorhandene Wohnen hätte berücksichtigt werden müssen. In diesem Bereich gibt es bereits einen Bebauungsplan, der ein Kerngebiet MK vorsieht. In einem solchen Kerngebiet ist Wohnen nicht zulässig. Man müsse jedoch den vorhandenen Altbestand berücksichtigen. Aus diesem Grund sei es einfacher gewesen, diesen Bereich nicht einzubeziehen.

Herr Fortmeier stellt den in der Bezirksvertretung Mitte um Punkt 5 und 6 erweiterten Beschluss zur Abstimmung.

Beschluss:

- 1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. III/3/100 „City-Passage“ für das Gebiet östlich der Bahnhofstraße, nördlich der Stresemannstraße, südlich der Zimmerstraße sowie westlich der Stichstraße aus der Zimmerstraße ist gemäß § 2 (1) und § 12 BauGB aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Abgrenzung verbindlich.**

2. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern (238. FNP-Änderung). Der Änderungsbereich ist aus Anlage A ersichtlich.
3. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UWP) werden gemäß den Ausführungen in dieser Beschlussvorlage festgelegt (Anlage C).
4. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. III/3/100 „City-Passage“ und der Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan sind gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sollen auf Grundlage der in dieser Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchgeführt werden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der ECE und möglichen bauwilligen Nachbarn Gespräche mit dem Ziel zu führen, dass eine möglichst gesamthändige Planung und Realisierung erfolgt.
6. Die Verwaltung wird gebeten im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass die Eingangssituation an der Zimmerstraße dauerhaft offen gehalten bleibt und dinglich oder rechtlich gesichert wird. Darüber hinaus wird die Verwaltung gebeten, mit dem Investor dahingehend Gespräche zu führen, dass sich diese Wegebeziehung auch zukünftig attraktiv und als Eingang erkennbar darstellt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 17 **Bauleitpläne Schildesche**

Zu Punkt 17.1 **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/26.02 "Wohnen an der Beckhausstraße westlich der Marienschule der Ursulinen" für die Fläche des Gebietes östlich der Beckhausstraße, westlich der Marienschule der Ursulinen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**
- Stadtbezirk Schildesche -
Entwurf zur 2. Offenlegung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0512/2014-2020

Drucksachenummer: 0512/2014-2020/1

Ohne weitere Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen und der Begründung werden beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. II/2/26.02 „Wohnen an der Beckhausstraße westlich der Marienschule der Ursulinen“ wird mit der Begründung als Entwurf für die 2. Offenlegung beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/2/26.02 ist gemäß §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
4. Parallel zur erneuten Offenlegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3, 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 18 Bauleitpläne Senne

- keine -

Zu Punkt 19 Bauleitpläne Sennestadt

- keine -

Zu Punkt 20 Bauleitpläne Stieghorst

**Zu Punkt 20.1 Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Hi 15
"Einzelhandel Oerlinghauser / Detmolder Straße" und 237.
Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche
großflächiger Lebensmitteleinzelhandel Oerlinghauser Straße /
Detmolder Straße" im Parallelverfahren
- Stadtbezirk Stieghorst-
Beschluss zum Bebauungsplan-Verfahren:
- Verfahrenswechsel zum regulären Aufstellungsverfahren
gemäß §§ 2, 10 BauGB
Beschluss zur Einleitung des
Flächennutzungsplan-Verfahrens:**

- Änderungsbeschluss Flächennutzungsplan im Parallelverfahren

- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0515/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Für den Bebauungsplan Nr. III/Hi 15 „Einzelhandel Oerlinghauser / Detmolder Straße“ erfolgt ein Verfahrenswechsel vom beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB zum regulären Aufstellungsverfahren gemäß §§ 2, 10 BauGB.
2. Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern (237. Änderung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel Oerlinghauser Straße / Detmolder Straße“). Der Änderungsbereich ist aus Anlage A ersichtlich.
3. Der Aufstellungsbeschluss für die 237. Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

